



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

P\*\*\*\*\*: Die October-Verhandlungen der böhmischen Stände.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die October-Verhandlungen der böhmischen Stände.

Wie wir Nr. 144 der Prager Zeitung lasen, wurde auf den 5. October dieses Jahres „in Angelegenheiten des Landtagschlusses für das Jahr 1847“ eine Landtagsversammlung berufen. Fast ebenso lauteten die Einladungsschreiben, welche der Landesauschuß an die im Landtage eingeführten und folglich daselbst zu erscheinen berechtigten ständischen Mitglieder ergehen ließ. Nun ist diese am 5. und 6. October gepflogene Berathung beendet und ich beieile mich, Ihrem geschätzten Blatte einige Data derselben mitzutheilen, welche um so beachtenswerther sein dürften, als die Beschlüsse dieser Versammlung in ihren Folgen für Stände und Regierung eine hohe Wichtigkeit haben und noch haben dürften.

Die vielseitigen Zweifel, Klagen und Angriffe, welche der von 41 ständischen Mitgliedern am 25. Mai gefaßte Beschluß (siehe Grenzboten Nr. 28 und Nr. 30) im Lande hervorrief und welche auch in der Beilage zu Nr. 37 der Grenzboten einen edlen Vertreter fanden, ließen dem Gefagten zufolge vermuthen, daß diese Landtagsversammlung sehr zahlreich besucht werden würde. Es war jedoch nicht der Fall; Jagden, Wettrennen und andere Vergnügungen hatten Viele und, was besonders gerügt zu werden verdient, die Mehrzahl jener Mitglieder des Herrenstandes, die am 25. Mai l. J. durch ihren einhelligen Sinn sich unsern aufrichtigen Dank erwarben, abgehalten, zur Berathung über einen so wichtigen und interessanten Gegenstand am genannten Tage zu erscheinen, so zwar, daß am 5. blos 53 und am 6., zum Beweise des geweckten Eifers, 43 ständische Mitglieder erschienen.

Wie bereits gemeldet wurde, bewilligten unsere Stände wie immer „und aus Anlaß der in Gallizien vorgefallenen bedauernswerthen Ereignisse“ die ganze pro 1847 postulierte Steuersumme von 5,507,603 Fl. 16 Kr. und zwar 4,990,551 Fl. 4 Kr. als ordentliche Quote, dann 469,994 Fl. 10 Kr. als Zuschuß und endlich 47,057 Fl. 52 Kr. (da das Erforderniß dieser seit 1846 mehr postulirten Summe denselben bisher authentisch nicht aufgeklärt wurde.)

a) als außerordentlichen Zuschuß,  
ferner die Gebäudezinssteuer mit  $18\frac{16}{100}$  Proc. gleichfalls zur Gänge: da:

von 18 Proc. als ordentliche Steuer, dann  $\frac{16}{100}$  Proc. als außerordentlichen Zuschuß, woran sie in der ersten Landtagserklärung vom 25. Mai l. J. das ständische Votum bitt- und beziehungsweise auf den letzten Punkt die Erklärung und Anzeige knüpften, daß

b) in den künftigen Grundsteuerpostulaten die Bemerkung der Nachsicht von  $68\frac{9}{100}$  Proc. an der Zuschußquote der früher angelegten Steuersumme weggelassen werden möge (weil der Ausdruck der a. h. Nachsicht, als einer längst vergangenen Zeitperiode angehörig, sich ohnehin nur als eine bloße Förmlichkeit herausstelle); daß

c) die sonst in den Grundsteuerpostulaten bestandenen Artikel hinsichtlich der General-Landesbegrenzung und des Straßenbaues in die künftigen Grundsteuerpostulate wieder aufgenommen werden; und daß

d) die Stände sich bewegen fanden (für das Wohl der Unterthanen und mit Hinblick auf die Nr. 23 der Grenzboten Seite 78 wörtlich citirten a. h. Entschliezung vom 11. April l. J.) unter Aufhebung des bisher bestandenen Unterschiedes in der Besteuerung der Dominical- und Rusticalgründe auf Grundlage der Josephinischen Steuerregulirung und des sich hiernach ergebenden Repartitionsmaßstabes, ohne den bisherigen Abschlag von  $19\frac{1}{2}$  Kr. beim Dominical- und von  $3\frac{1}{2}$  Kr. bei dem Rusticalgulden, die Steuer gleichmäßig repartiren, „somit Obrigkeiten und Unterthanen rücksichtlich des Grund und Bodens gleichmäßig besteuern zu wollen.“

Letzterer Beschluß war es, gegen welchen so viele Gemüther aufge-regt, so viele Waffen geschärft wurden, gegen den auch, am 5. und 6. October, bisher in der Landtagsstube selten gesehene Kämpfer auftraten und welchen man widerrufen und vernichten wollte. Man nannte ihn illegal, behauptend, daß er gegen die ausdrückliche Weisung der Nov. Decl. Aa. IX und des Hofd. vom 12. August 1791 gefaßt worden sei, wäh-rend grade jene Novelle \*) dasjenige auf dem Landtage zu berathen gestattet, was die königl. Propositionen enthalten, die Steuern aber das Hauptobject der Propositionen bilden, die Art der Einhebung und Re-partition derselben mit der Steuerbewilligungsfrage in wesentlicher Ver-bindung steht und von ihr um so weniger getrennt werden kann, als Se. Majestät in jedem Postulaten-Rescripte wörtlich fordern: daß die

\*) Aa. IX. bestimmt: — — „daß hinfüro die Stände, nachdem sie vorher die königl. Landtags-Proposition consultirt und dieselbe zu Unserer oder Unserer Commissarien Beliebung allerdings erlediget, und eher nicht, sich in geringeren Sa-chen, die da Unser Person, Hoheit, Authovität und Regalien nicht betreffen, mit einander wohl unterreden mögen: Jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhang, daß ehe und zuvor sie dergleichen Unterredung anfahen, Sie solches Uns, da wir zur Stelle oder Unseren königlichen Landtags-Commissarien, wann Wir oder die Re-gierende Könige zu Böheimb ihnen hierzu Vollmacht mitgeben würden, vorhero fürtragen: auch alsdann dasselbe anders nicht als mit Vorwissen Consens und Be-willigung derselben zu der Stände Berathschlagung hinterbringen lassen sollen, auch was alsdann unter ihnen erlediget und geschlossen, zu Unserer und der Kö-nigen zu Böheimb Ratifikation unterthänigst referiret, auch bis dieselbe erfolgt mit Druckung solches Schlußes inne gehalten werden solle.“

Stände vorher, d. h. bevor sie, um den Landtag bei Zeiten zu beenden, die bereitwillige Erklärung zur Annahme der Postulaten geben, „die Art und Weise, durch welche sie die Postulata einzuheben gedenken, vorläufig zur Genehmigung anzeigen.“

Das Hofdecret aber vom 12. August 1791 §. 11\*), auf welches sich berufen wird, die Postulata nicht zum Gegenstand haben kann, weil diese dem Landesauschusse früher gar nicht bekannt sein können, da selbe nach der mit ihnen geschehenen Eröffnung des Landtages gleich dem ersten Landtagssecretair zur Verfassung des geistlichen Votums übermittlest werden und dieses dann die Grundlage der eigentlichen Landtagsberathung — wie dies am 25. Mai l. J. auch der Fall war — bildet, hierbei aber erst jedem Mitgliede möglich ist, auf die Steuer sich beziehende Anträge zu stellen.

Man sagte ferner, es bestehe keine Steuerungleichheit, dieser Steuernachlaß sei nicht zeitgemäß, folglich nicht politisch ic. Eine theilweise Antwort auf diese Einwendungen enthält der Aufsatz des Grenzboten Nr. 40, daher ich mich deren Widerlegung um so mehr enthalten zu können glaube, als einer der Gegner dieses Beschlusses seine hierüber aus einer ähnlichen Verhandlung des Jahres 1825 geschöpften Ansichten dem Landesauschusse für die nächste ständische Versammlung zur Instruction und Begutachtung übergeben zu wollen versprach und somit dieses punctum litis noch eine weitere Besprechung und gründliche Würdigung finden wird.

Vor der Hand blieben aber alle Einwendungen gegen den Beschluß der Herren Stände vom 25. Mai l. J., eine Chimäre, da

1) der Landesauschusse, trotz der von den Ständen im Jahre 1844 erhaltenen Weisung: „die Repartition und Ausschreibung der Steuer jedesmal nur auf „Grundlage eines ständischen Beschlusses einzuleiten“ — zufolge der oft besprochenen a. h. Entschließung vom 11. April 1846 (nach welcher, sobald die Erklärung der Stände über das Postulat erfolgt ist, die Einleitungen wegen Anfertigung der Repartitionen und Anlagscheine ic. zu treffen und diese Arbeiten in der Art zu betheiligen sind, daß noch vor Eintritt der Steuereinhebungsperiode für das nächste Verwaltungsjahr die Steueraussschreibung, auch wenn der betreffende Landtag noch nicht geschlossen wäre, auf die normgemäße Art in gehöriger Zeit an die Dominien und Magistrate erfolge“) veranlaßt wurde, die Steuerrepartitionen und Anlagscheine herauszugeben und somit eigentlich factisch den Landtag zu schließen, und

\*) „In Ansehung der von den ständischen Mitgliedern im Landtage zu machenden Vorstellung und Berträgen ist sich genau nach der bereits bestehenden ad 7. angeführten Verordnung und der dießfalligen Novella declaratoria zu halten und sofort bei den Landtagen nichts vorzutragen und nichts in Berathung zu ziehen, wozu nicht vorläufig die ordnungsmäßige Einwilligung der k. Landescommissarien eingeholt worden, hat aber Jemand etwas zum Besten des Landes anzuzusetzen, so stehet es ihm frei, es dem Ausschusse ad deliberandum vorzulegen und solches nach abgethanen königl. Propositionen in den Landtag vorzubringen.“

Grenzboten, IV, 1846.

2) da Se. Majestät in der besagten a. h. Instruction vom 25. August l. J. jenen Beschluß vom 25. Mai über die Steuergleichheit gestatteten.

Bei der Wichtigkeit dieser a. h. Instruction vom 25. August glaube ich das Wesentlichste daraus anführen zu müssen. Es heißt daselbst:

„Es liege in der Absicht Sr. Majestät, daß bei der Aufführung der Summe der postulirten Steuern die Worte und Ziffer der Landtagsinstruction beibehalten werden.“

„Da ferner durch die von den Ständen vorgeschlagene Aenderung in der bisherigen Grundsteuerrepartition der sowohl von Uns als auch von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater wiederholt an den Tag gelegten Willensmeinung die Umlegung der Grundsteuer nach einem billigen und die Verhältnisse des belasteten Grundbesitzes berücksichtigenden Maßstabe vorzunehmen näher gerückt wird, so gestatten Wir, daß vom Beginne des Verwaltungsjahres 1847 an die Umlegung der Grundsteuer in der von den böhm. Ständen angetragenen Art vollzogen werde, bis Wir hierüber weitere geeignete Verfügungen erlassen (\*).“

Wie nun der Inhalt dieser a. h. Instruction darthut, wurde über die oben von mir mit b und c bezeichneten Bitten der Stände um Wiederaufnahme der Artikel hinsichtlich der Generallandesbegrenzung und des Straßenbaues, ob sie in den künftigen Grundsteuerpostulaten erscheinen werden, kein Bescheid gegeben; die unter a aber angedeutete Bitte ward, wie dies aus dem Befehle: „daß die Worte und Ziffer der Landtagsinstruction beibehalten werden“, zweifellos hervorgeht, gar nicht genehmigt, und der in Folge von den Ständen in der ersten Landtagsklärung vom 25. Mai 1846 oben sub d angezeigten, in der a. h. Instruction aber als bloßen Vorschlag bezeichneten Aenderung der bisherigen Grundsteuerrepartition bei ihrer Genehmigung der immerhin folgenreiche und die ständischen Gerechtsame wesentlich berührende Befehl angehängt: „Bis Se. Majestät hierüber weitere geeignete Verfügungen erlassen.“ Mit catonischer Ausdauer bekämpfte man nun am 5. October die Einführung der Steuergleichheit und stellte nach langer Debatte den Antrag: den Steuernachlaß von 350,000 Fl. als ein Geschenk an das Rusticale bloß pro 1847 anzusehen. Der Antrag wurde jedoch verworfen. Ebenso fiel den folgenden Tag der Antrag auf eine zweite Landtagsschrift, in welcher allen aus dem a. h. Rescripte vom 25. August 1846 erwachsenden und obenerwähnten Bedenken eine genaue Würdigung und Wahrung hätte gegeben werden können, und es wurde beschlossen, zum Landtagsschluß zu schreiten. Weil man sich aber theils gegen jene Bedenken der a. h. Instruction vom 25. August, hauptsächlich aber gegen die Meinung schützen wollte, als sei der Steuergleichheits-

\*) Durch den Wortlaut dieser a. h. Instruction stellt sich ein dieser vom Hrn. Verfasser des Artikels „Perren und Bauern in Böhmen“ zugeschriebener Befehl: „Man genehmige mit um so minderm Bedenken, da man die gleichmäßige Steuerrepartition ohnehin habe anbefehlen wollen (s. Grenzbl. Nr. 40 S. 39) als irrig dar.

beschluß der Stände vom 25. Mai ewige Norm für alle Zukunft, so wurde weiters ein im Landtagschlusse aufzunehmender Vorbehalt votirt. Doch die auf den Vorbehalt sich beziehenden Amendements hatten ein trauriges Schicksal. Um die aus den Worten der a. h. Instruction „bis Wir hierüber weitere geeignete Verfügungen treffen werden“ fließenden wichtigen Resultate zu umschiffen, wurde vorgeschlagen, in die Postulatenbewilligung pro Ao. 1847 mit der neuen Modification in der Steuerrepartition statt der Worte: „Vom Jahre 1846 angefangen“ — die Worte: „Für das Jahr 1847“ zu setzen. Wie es einer so ehrenvollen Corporation, als die Stände sind, geziemte, fiel dieser diplomatische Antrag. Ein zweiter und vielleicht der geeignetste, ging dahin, über die genannten Worte die Bemerkung beizufügen: die Stände seien der sichern Hoffnung, daß die bemerkten a. h. Verfügungen nur mit ihrer Einwilligung und ohne störenden Einfluß auf ihre Privilegien und Freiheiten stattfinden werden. Auch dieser Vorschlag fiel, und folgenschwer zog nun auf dem Gedankenhorizont die neue Idee heran, es solle in dem Landtagschlusse der Beisatz gestellt werden: „Die Stände bewilligen unter den angegebenen Modificationen die Steuer vom Jahre 1847 angefangen“, ohne alle Consequenz für die Zukunft, welcher Antrag, da er aller logischen Consequenz entbehrt“ mit der möglichst großen Majorität verworfen wurde. Endlich dictirte ein ständisches Mitglied eine, auch von der Mehrheit angenommene, Verwahrung, jedoch blos in das Landtagsprotokoll, welchem das Schicksal bevorsteht, in dem ständischen Archive zu schlummern und da nach dem Lichte höherer Regionen — doch wohl verzehens — zu seufzen.

Nach diesem Vorgange kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die versammelten Herren Stände die Nothwendigkeit einer Verwahrung gegen den Inhalt der a. h. Instruction einstimmig fühlten, allein sie hatten die Parabel, in welcher ein sterbender Vater seinen drei Söhnen die Pflicht und Vortheile der Einigkeit durch ein Ruthenbündel zeigt, vergessen und so kam es dahin, daß, ohne einen Vorbehalt in den Landtagschlusse aufnehmen zu können, schließlich der höchst folgenwichtige Beschluß gefaßt wurde:

„Nach dem wörtlichen Inhalte der a. h. Instruction den Landtagschlusse zu verfassen“, wodurch dieselbe daher in allen ihren Punkten angenommen wurde.

Dadurch aber haben unsere Stände in einem Falle, wo es sich um ihr ältestes, ich möchte sagen, noch einzig ihnen belassenes Recht der Steuerbewilligung und Repartition handelte, der Mitwelt ein neues glänzendes Beispiel ihres felsenfesten Vertrauens in die Gerechtigkeitsliebe ihres Monarchen geliefert, und diese ist fürwahr die sicherste Garantie, daß diese Hingebung, dieses Vertrauen durch entsprechende Genehmigung bescheidener Wünsche entgolten werden wird.

Prag, den 18. October 1846.

p\*\*\*\*\*.